

vorsätzlich begangen werden, der Vorsatz müsse die Erkenntnis der Pflicht und das Bewußtsein, sie zu verletzen, mit umfassen. Der Arzt müsse in Notfällen, im Bewußtsein, daß er zur Zeit nur allein retten könne, auch solchen Menschen Hilfe bringen, die sich ihm gegenüber feindlich eingestellt haben. (Schläger, vgl. a. diese Z. 36, 185.)

Rudolf Koch (Münster i. W.).

### **Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.**

**Noltmeier, Hermann:** Über die Wohlgestaltung des Gesichtes. Med. Welt 1943, 210—213.

Verf. gibt einen Überblick über verschiedene Kiefer- und Gesichtsanomalien, die durch mangelhafte Funktion des Gebisses, der Gesichtsmuskulatur, der Lippen und Zunge, sowie der Mundboden- und der Halsmuskulatur entstanden sind. Ebenso weist er auf die wichtige Rolle der Zahnfäule des Milchgebisses und den vorzeitigen Verlust von Milchzähnen hin. Besonders eingehend wird auf die Kiefer- und Gesichtsveränderungen eingegangen, die durch Fingerlutschen, Mundatmung, Kaufaulheit und durch englische Krankheit bedingt werden. Eine Anzahl von Zeichnungen erläutern die Ausführungen. Mit Recht wendet sich Verf. dagegen, daß die Eltern in den ersten Lebensjahren gewöhnlich vertröstet werden und so mit einer Kiefer- und gesichtsorthopädischen Behandlung bis zu einem Zeitpunkt warten, wo der Schaden um ein Vielfaches vergrößert ist. Nur der Vorbiß des Unterkiefers, die Progenie, hat erblichen Charakter. In fast allen anderen Fällen kann der erfahrene Kiefer- und Gesichtsorthopäde Heilung oder zum mindesten Besserung verschaffen, wenn die Behandlung so früh wie möglich einsetzt. *Dubitscher (Berlin).*

**Rolleder, A.:** Die Bedeutung der Erbkrankheiten für die ärztliche Allgemeinpraxis. (*Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalistik, Univ. Wien.*) Wien. med. Wschr. 1943 I, 171—174.

Allgemeine Ausführungen über die Erbkrankheiten, die Erbforschung beim Menschen und die gesetzlichen Maßnahmen zur Erbpflege. *H. Linden (Berlin).*

**Hümmer, Johann Georg:** Über die Differentialdiagnose zwischen genuiner und posttraumatischer Epilepsie in der erbgesundheitsgerichtlichen Gutachterpraxis. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Erlangen.*) Erlangen: Diss. 1941. 48 S.

Nach Besprechung wichtiger Arbeiten auf differentialdiagnostischem Gebiete bei der erblichen Fallsucht untersucht Verf. kritisch 5 Fälle, in denen die Psychiatrische und Nerven-klinik Erlangen als Gutachter zu der thematischen Frage gehört wurde. Verf. stellt besonders den Gegensatz im Verlauf zwischen erblicher Fallsucht und posttraumatischem Krampf-geschehen heraus. Differentialdiagnostische Schwierigkeiten bieten jene Fälle, in denen gering-fügige Traumen ursächliche Bedeutung für das Krampfgeschehen haben. *Günther.*

**Bindseil, Wolfgang:** Bericht über einen Fall von erblicher Spaltbildung an Händen und Füßen. (*Univ.-Frauenklin., Breslau.*) Z. menschl. Vererbg- u. Konstit.lehre 26, 357—364 (1942).

Verf. berichtet über einen Fall dominant vererbter Spalthände und -füße bei einem zweitgeborenen weiblichen Kind, dessen Geburt eine Extrauteringravidität vorausgegangen war. Der Vater des Kindes trug gleichsinnige schwere Mißbildungen der Hände und Füße. In den Seitenlinien der ausgedehnten väterlichen Sippe finden sich 1 Base und ein Vetter des mißbildeten Vaters mit Auffälligkeiten der körperlichen Entwicklung (Vetter verwachsen, Base Ohrmuschel-anomalie, beide nicht untersucht). Verf. bespricht das Für und Wider der Unfruchtbarmachung des mißbildeten Vaters (die im vorliegenden Fall angezeigt ist. Ref.).

*Günther (Wien).*

**Bindseil, Wolfgang, und Hans Grimm:** Über Papillarmuster bei einem Fall von erblicher Spaltbildung an Händen und Füßen. (*Univ.-Frauenklin., Breslau.*) Z. menschl. Vererbg- u. Konstit.lehre 26, 365—375 (1942).

Sehr schöne Untersuchung der Papillarlinien bei Vater, Mutter und Bruder der vorher veröffentlichten schweren Mißbildung. Mit Hilfe der Linienmuster wird die Diagnose der entwickelten Fingergelbe beim Vater zu unterbauen versucht. *Günther (Wien).*

**Seidlmayer, Hubert:** Über ein neues Syndrom multipler Abartung: Pigment-anomalie, kongenitale ektodermale Dysplasie, Nebennierenmarkaplasie. (*Univ.-Kinder-klin., München.*) Z. Kinderheilk. 63, 451—487 (1942).

Verf. gibt an Hand von 3 eigenen klinischen Beobachtungen eine umfassende Darstellung der sog. Incontinentia pigmenti, einer sehr seltenen Hautanomalie in Form schmutzspritzer-artiger bläulich-bräunlicher Pigmentflecken vorwiegend am Stamm. Diese sehr selten beschriebene Pigmentanomalie ist unter verschiedenen Bezeichnungen in das Schrifttum eingegangen.

Neben den Hautveränderungen, die kurz nach der Geburt, seltener auch angeboren beobachtet werden und nach relativ kurzer Zeit einer charakteristischen Atrophie Platz machen, werden fast regelmäßig weitere Störungen beobachtet, die sämtlich Abkömmlinge des Ektoderms betreffen. Deshalb faßt Verf. das Syndrom als elektive Keimblattschädigung auf, die ihr Gegenstück — das Mesoderm betreffend — in der Osteogenesis imperfecta (Osteopsathyrose) findet. Erbllichkeit (Dominanz) wurde beobachtet, konnte aber in den Fällen des Verf. nicht nachgewiesen werden. In einem seiner Fälle ergab die Sektion eine Aplasie des Nebennierenmarkes. Dieser Befund gibt Verf. Veranlassung, in eine kritische Besprechung der mutmaßlichen Genese der Pigmentanomalie zu treten. Man könne sich vorstellen, daß die Aplasie des Nebennierenmarkes eine Störung des Pigmenthaushalts bedingt, wobei die Beobachtung des verhältnismäßig baldigen Schwindens der anormalen Pigmentierung darauf hindeuten kann, daß sich im Gefolge der Nebennierenmarkaplasie eine Störung im Adrenalin-Melaninhaushalt einstellt, die durch kompensatorisches Einspringen des außerhalb der Nebenniere anzutreffenden Markgewebes (Paraganglien) ausgeglichen wird. Günther (Wien).

**Fittke, Hildegard:** Über eine ungewöhnliche Form „multipler Erbabartung“ (Chalodermie und Dysostose). (*Univ.-Kinderklin., Marburg a. d. L.*) *Z. Kinderheilk.* **63**, 510 bis 523 (1942).

Eingehende Schilderung eines Symptomenkomplexes, in dessen Vordergrund eine angeborene Veränderung der Haut im Sinne der Chalodermie steht, bei einem Säugling (weiblich). Histologisch kennzeichnet sich die Hautanomalie durch Mangel an elastischer Substanz. Daneben Symptome einer Dysostose (weit offene große Fontanelle bei angedeuteter Oxy- und Brachycephalie; hoher steiler Gaumen; rechtsseitige Hüftgelenkluxation; flache Pfanne links; starke Knickplattfüße). Das Gesamtsyndrom wird als Mesenchymose aufgefaßt. Durch Hinweis des Hausarztes wird ein ähnliches Syndrom bei einer Base (Tochter eines Neffen der mütterlichen Großmutter) aufgedeckt. Auch diese Base zeigt eine Hautanomalie im Sinne der Chalodermie und seitens des Skelets Trichterbrust, Plattknickfüße und angedeutet das Bild eines „Caput natiforme“ bei leichter Oxycephalie. (Die in der Zusammenfassung erwähnte Persistenz der großen Fontanelle wird im Befund selbst vermißt.) Weitere Sippenangehörige wurden nicht untersucht. Die Ausführungen über den Erbgang (unregelmäßige Dominanz wahrscheinlich, weil Mutter des Ausgangsfalles wegen Schwäche des Bandapparates der Knie behandelt werden mußte) bleiben mangels eingehender Sippenuntersuchung theoretisch. Verf. schlägt Gruppierung der Chalodermie in eine idiopathische und eine symptomatische Form vor. Erstere könne in eine angeborene und eine im späteren Leben sich entwickelnde Form geschieden werden. Günther (Wien).

**Ludwig, Wilhelm, und Charlotte Boost:** Über das Geschlechtsverhältnis beim Menschen. 3. Die Ursachen der männlichen Mehrsterblichkeit und ihre Beziehungen zur Variabilität des Geschlechtsverhältnisses. (*Zool. Inst., Univ. Halle a. d. S.*) *Biol. generalis* (Wien) **16**, 160—197 (1942).

Das Geschlechtsverhältnis ( $GV = \text{♂}:\text{♀}$ ) des Menschen liegt unmittelbar nach der Befruchtung zwischen 1,25 und 1,50 und sinkt infolge erhöhter Sterblichkeit der männlichen Keime und Jungindividuen bis zur Geburt auf 1,06, bis zur Pubertät auf 1 ab. Verff. stellen sich die Aufgabe, nachzuprüfen, ob diese männliche Übersterblichkeit ausschließlich eine Folge der recessiven geschlechtsgebundenen Letalgene (Lenz' Hypothese) sein kann, d. h. ob zum Ersatz der mit den absterbenden ♂ ausgemerzten Letalgene Mutationsraten durchschnittlicher Höhe ausreichen. Zunächst wird durch vorsichtige Analyse vorhandener Statistiken und unter Ausschaltung der Abtreibungen der Prozentsatz der zwischen Zeugung und Pubertät absterbenden männlichen und weiblichen Keime bestimmt, wobei sich ergibt, daß mindestens 20% aller männlichen Keime an nichtsexoneutralen Ursachen zugrunde gehen. In weiteren Berechnungen wird abgeschätzt, daß zum Ersatz der ausgemerzten Gene das menschliche X-Chromosom allein für Mutationsschritte normal → letal eine Gesamtrate von mehr als 10% aufweisen müßte, was eine mindestens 10mal höhere Mutabilität erfordern würde als der von anderen genetisch gut untersuchten Objekten bekannte Durchschnitt. Es wird daher die Ansicht ausgesprochen, daß die männliche Übersterblichkeit nur zum kleineren Teil — bei einer Mutationsrate durchschnittlicher Höhe nur zu höchstens ein Zehntel — letalgenetisch bedingt ist, zum größeren Teil aber auf einer geschlechtsbegrenzten Ursache, einer „konstitutionellen Schwäche des männlichen Geschlechts“ beruht, die bei dem Mechanismus „Mehrzeugung-Mehrsterben der männlichen Früchte“ als das Primäre angesehen wird. — Abschließend werden

verschiedene Erscheinungen betrachtet, die Indizien für einen geschlechtsgebundenen Erbgang von GV-Unterschieden und deren Beeinflussung durch geschlechtsgebundene Letalfaktoren liefern können. Diese Erscheinungen betreffen: Erblichkeit individueller GV-Unterschiede, Korrelation zwischen Langlebigkeit der Eltern und GV der Kinder, Vererbung der natürlichen Lebensdauer, Beziehungen zwischen GV, Inzucht und Umweltfaktoren.

Boost (Magdeburg).<sup>oo</sup>

Saar, H.: Können Zwillinge verschiedene Väter haben? Zur Frage der Vaterschaft bei zweieiigen Zwillingen. (*Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalist., Univ. Bonn.*) Arch. Kriminol. 111, 113—118 (1942).

Verf. teilt den Fall zweieiiger Zwillinge mit, bei denen der später angegebene Mann zur Alimentation verurteilt wurde, der nach der Blutgruppenuntersuchung Erzeuger beider Zwillinge sein konnte, obgleich der zunächst benannte Erzeuger nur als Vater des einen Zwillings auszuschließen war somit für den anderen Mehrverkehr in der Empfängniszeit in Betracht kam. Da eine große erbbiologische Abstammungsuntersuchung nicht durchgeführt wurde, wäre es interessant zu erfahren, ob der Verurteilte Berufung eingelegt und ob diese mit dem Einwand des möglichen Mehrverkehrs (durch Überschwängerung) Erfolg gehabt hat. Beweis für Mehrverkehr mit einem Dritten wurde nicht erbracht. Die Frage der Vertauschung des einen Zwillings wird nicht berücksichtigt, desgleichen fehlt der Nachweis festgestellter Zeugungsfähigkeit beider Männer (Ref., vgl. diese Z. 35, 317). Ob die vom Verf. erwähnte Forderung, daß die zwei Männer kurz hintereinander den Geschlechtsverkehr ausgeübt haben müssen, im vorliegenden Fall erfüllt ist, wird nicht mitgeteilt. Auf die theoretischen Ausführungen des Verf. verdient hingewiesen zu werden; wenn Verf. einen Dritten als Erzeuger im Fall Geyers ablehnt, so berücksichtigt er als solchen nicht einen jüdischen Mischling, der seine einzelnen Eigenschaften aufspalten würde (Ref.). Im angeführten Schrifttum fehlt die Arbeit von Iversen (s. mein Referat in 34, 143).

Kresiment (Berlin).

Frantz: Neues aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Abstammungssachen. Dtsch. Recht H. 3/4, 62—65 (1943).

Wenn in einer Feststellungsklage die Abstammung eines unehelichen Kindes von einem bestimmten Mann sichergestellt wurde, so kann gegen diesen Mann eine neue Unterhaltsklage erhoben werden, und zwar auch dann, wenn inzwischen ein anderer Mann rechtskräftig zur Zahlung der Unterhaltsrente verurteilt worden war. (Entsch. d. Großen Senats in Zivilsachen RGZ. 169, 129 ff., DR. 1942, 1019.) — Die Untergruppen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> können u. U. mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,6% zu einem Ausschluß der Vaterschaft führen. Diese Wahrscheinlichkeit ist so groß, daß sie sogar ausreicht, um einer Ehelichkeitsanfechtungsklage stattzugeben, für die die „offenbare Unmöglichkeit“ der Vaterschaft Voraussetzung ist. Das RG. hat in einem solchen Fall der Gegenpartei das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verweigert. (Ort der Entscheidung nicht zitiert.) — Die Bestimmung des Faktors P ist zur Zeit als Beweismittel noch nicht geeignet (A. V. d. RJM. v. 23. IX. 1942, DJ. S. 637). — In einem Abstammungsprozeß war durch die hygienisch-bakteriologische Untersuchungsstelle beim Wehrmachtbefehlshaber in Frankreich mit der Unterschrift von Oberstabsarzt Prof. Dr. H. die Blutgruppe eines Soldaten festgestellt und beurkundet worden. Die Bestimmung wurde angefochten, da sie durch einen „Militärarzt“ erfolgt sei; das RG. hielt in diesem Falle die Untersuchung für beweiskräftig (Urteil v. 19. VIII. 1942, IV 77/42). — Wenn die Kindesmutter meint, sich durch die Blutgruppenuntersuchung der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Falschrides auszusetzen, so ist dies kein triftiger Grund zur Verweigerung der Blutentnahme (RGZ. 169, 223 f.). — Verf. setzt sich unter Darstellung von Beispielen für eine Vereinheitlichung der Terminologie in den Schlußsätzen nach erbbiologischen Gutachten ein; er erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß der Rechtsbegriff „offenbar unmöglich“ jetzt so ausgewertet sei, daß er einer sehr hohen Unwahrschein-

lichkeit gleichkomme (DR. 1941, S. 1553 u. 1942, S. 1974). — Der medizinische Gutachter wisse dies manchmal nicht und stelle zu hohe Anforderungen an die Beweisführung. — Der Staatsanwalt ist in Abstammungssachen berechtigt, Rechtsmittel einzulegen (Entsch. v. 17. X. 1942, IV, 234/41). — Die Anfechtungsfrist bei Klagen wegen Aberkennung der Ehelichkeit beginnt dann, wenn der Ehemann ausreichende begründete Zweifel an der Ehelichkeit des Kindes hatte. Unkenntnis des klagenden Ehemannes über medizinische Fragen, z. B. über die Tragzeit, wird ihm zugute gehalten. (Urteil d. RG. v. 9. IX. 1942, IV 111/42.) *B. Mueller* (Königsberg i. Pr.)

**Antrag auf Anordnung der Blutgruppenuntersuchung kein unzulässiger Ausforschungsbeweis.** Dtsch. Recht A H. 37/38, 1289 (1942).

In dieser Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit hatten das Landgericht und das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts stellt sich auf den Standpunkt, ebenso wie in seiner Entscheidung vom 24. VI. 1942 (Dtsch. Recht 1942, 1462<sup>9</sup>) und in der vom 11. III. 1942 (Dtsch. Recht 1942, 863<sup>18</sup>), daß auch dann, wenn kein Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit besteht, doch dem Antrag auf Anordnung der Blutgruppenuntersuchung stattzugeben ist, während sich die Einholung des erbbiologischen Gutachtens erübrigt. Die Entscheidung vom 24. VI. 1942 betraf keine Ehelichkeitsanfechtungs-, sondern eine Abstammungsfeststellungsklage. Bei der Ehelichkeitsanfechtungsklage sei nicht in jedem Fall die Anordnung der Blutgruppenuntersuchung erforderlich. Indessen wäre in diesem Fall der Ehelichkeitsanfechtungsklage doch auf Grund der besonderen Umstände dem Antrag auf Durchführung der Blutgruppenuntersuchung stattzugeben gewesen. Hingegen sei die Ablehnung der Einholung des erbbiologischen Gutachtens rechtlich nicht zu beanstanden. Ein solches Gutachten sei nur einzuholen, wenn immerhin ein gewisser Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter bestehe (vgl. Dtsch. Recht 1942, 862<sup>17</sup>). (RG. IV. Zivilsen., U. v. 8. VII. 1942, IV 75/42.) *Jungmichel*.

**Fischer, Werner: Die Bedeutung der indirekten Blutgruppenbestimmungen für gerichtliche Vaterschaftsausschlüsse.** (*Serodiagnost. Abt., Robert Koch-Inst., Berlin.*) Dtsch. Justiz 11 A, 195—198 (1943).

In dieser Zeitschrift erscheint demnächst ein umfangreicher Originalartikel des gleichen Inhalts von demselben Verf., während die vorliegende zusammenfassende Abhandlung bestrebt ist, ein möglichst übersichtliches Bild über diese in den letzten Jahren besonders bedeutungsvoll gewordene, indirekt gewonnene Blutgruppen- und Faktorenbestimmung zu bieten. Es sei auf die ausführliche, ein ungeheuer großes Material umfassende Arbeit des Autors verwiesen, aus welcher sich die genauen Berechnungen über die Aussichten der indirekten Blutgruppenbestimmungen ergeben. Es handelt sich hauptsächlich um 2 Fragen: nämlich inwieweit es möglich ist, wenn männliche oder weibliche Probanden verstorben sind, durch Untersuchung der Eltern evtl. auch der Großeltern oder der blutsverwandten Geschwister eine bestimmte Feststellung über die Blutgruppen- und Faktorenzugehörigkeit dieser Verstorbenen beizubringen. Die zweite wichtige Anwendung der indirekten Blutgruppenbestimmungen beruht darin, daß wir unter Umständen durch solche Verwandtschaftsuntersuchungen das Erbbild einer nachgewiesenen Blutgruppe A feststellen können. Es handelt sich darum, ob bei  $A_2$  (Sichtbild) ein reinerbiges ( $A_2A_2$ ) oder ein spalterbiges ( $A_2O$ ) Erbbild vorhanden ist; ferner könnte man bei der Feststellung des Sichtbildes  $A_1$  durch die Verwandtschaftsuntersuchung genannter Personen unter Umständen nachweisen, ob der A-Proband  $A_1A_1$  (reinerbig) oder ob er  $A_1O$  (spalterbig) oder  $A_1A_2$  (ebenfalls spalterbig) als Erbbild aufweist. Damit wären nämlich unter Umständen noch weitere Ausschließungsmöglichkeiten gegeben! Es wird an Beispielen in dieser zusammenfassenden Übersicht gezeigt, inwieweit diese Untersuchungen Erfolg versprechen. Zum Schluß wird noch die Frage besprochen, inwieweit eine Ausdehnung der Duldungspflicht der Blutentnahme auf diese Blutsverwandten, die Geschwister, Eltern und Großeltern anzustreben wäre, was natürlich für die Durchführung der

indirekten Blutgruppenbestimmungen von besonderer Wichtigkeit ist. Näheres ergibt sich aus der eingehenden Originalarbeit des Verf., deren Erscheinen unmittelbar bevorsteht. *Merkel (München).*

**Jungmichel, Gottfried:** Über die praktische Bedeutung der Untergruppen und der indirekten Blutuntersuchung im Vaterschaftsprozeß. Dtsch. Jug.-hilfe 34, 186—191 (1943).

Die Bestimmung der Untergruppen  $A_1$  und  $A_2$  sowie  $A_1B$  und  $A_2B$ , die leider zur Zeit wegen ihrer technischen Schwierigkeiten noch nicht von allen zur gerichtlichen Blutgruppenbestimmung zugelassenen Sachverständigen ausgeführt wird, kann in zahlreichen, im einzelnen angeführten Fällen noch zu einem Vaterschaftsausschluß führen, wo ein solcher durch die Bestimmung der klassischen Blutgruppen oder der Blutkörperchenmerkmale M und N nicht möglich ist. Nach Ansicht des Verf. sind die Sachverständigen heute an die Stellungnahme des Robert Koch-Instituts gebunden, wonach eine Vaterschaft durch die Untergruppenbestimmung nur mit großer Wahrscheinlichkeit (99,6%) ausgeschlossen werden kann; ein unbedingter Vaterschaftsausschluß in solchen Fällen solle von den Sachverständigen noch nicht ausgesprochen werden. Auch die sog. indirekte Blutgruppenbestimmung verdient größere Beachtung. Außer den Fällen, wo durch die Blutgruppenbestimmung der Eltern eines verstorbenen Beklagten oder Zeugen weitere Klärung erwartet werden kann, kommen noch solche Fälle für die indirekte Blutgruppenbestimmung in Betracht, wo durch die Untersuchung der Eltern die für die Beurteilung der Erbweise wichtige Erbformel eines Untersuchten festgestellt werden kann. Ein Mann der Blutgruppe  $A_1$  kann z. B. dann nicht der Vater eines Kindes der Blutgruppe  $A_2$ , dessen Mutter der Blutgruppe B angehört, sein, wenn eines seiner Eltern die Blutgruppe 0 aufweist, er demnach die gemischterbige Form der Blutgruppe  $A_1$  ( $=A_1O$ ) besitzen muß. Ob zur Heranziehung der Eltern einer solchen Person im § 9 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. IV. 1938 genügende Rechtsgrundlage vorhanden ist, scheint noch zweifelhaft zu sein. Die Sachverständigen, die Untergruppenbestimmungen noch nicht ausführen, sollten durch entsprechende Fassung ihres Gutachtens in den durch Untergruppenbestimmung unter Umständen weiter zu klärenden Fällen darauf hinweisen.

*Mayer (Stuttgart).*

**Geipel, G.:** Zur Methode der Ermittlung der Genformeln der Fingerleisten im Vaterschaftsnachweis. (Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.) Erbarzt 11, 25—31 (1943).

Die sehr beachtlichen Ausführungen des Verf., der auf dem in Frage stehenden Gebiet als besonders erfahren gelten muß, zeigen, mit wieviel Möglichkeiten man bei der Bewertung der Leistenzahlen und damit der Ermittlung der Genformeln der Fingerleisten zu rechnen hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer großen Vorsicht bei der Beurteilung der Genformeln im Vaterschaftsnachweis. *Dubitscher (Berlin).*

**Scheek, Friedrich:** Bedeutung, Notwendigkeit und Zulässigkeit der erbbiologisch-anthropologischen Untersuchung im Vaterschaftsrechtsstreit. Dtsch. Recht 13, 329 bis 331 (1943).

In 3 Abschnitten behandelt Verf. die Bedeutung (Anwendungsmöglichkeit) der erbbiologisch-anthropologischen Vaterschaftsbegutachtung, die Notwendigkeit ihrer Durchführung, sowie die Fälle, in denen sie überflüssig und in denen sie zulässig ist. Der Aufsatz, der nichts prinzipiell Neues enthält, ist wertvoll durch die umfangreichen Schrifttumsangaben. *Dubitscher (Berlin).*

§§ 622, 640 ZPO. — Die Feststellung eines erbbiologischen Gutachtens, daß die „Vaterschaft sehr wahrscheinlich“ sei, kann zum Beweis der blutmäßigen Abstammung ausreichen. OLG. Karlsruhe v. 16. 9. 1942 — 2 U 34/41. Dtsch. Justiz 11, 28 (1943).

RG — § 244 Abs. 2 StPO. Kein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, wenn das Gericht die Einholung eines erbbiologischen Ähnlichkeitsgutachtens ablehnt, das dazu

dienen soll, die durch Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossene Vaterschaft einer bestimmten Person nachzuweisen. Dtsch. Recht 13, 142 (1943).

Tzschucke, Siegfried: Die unehelich Geborenen, ein empfindlicher Wertmesser für die sittliche Kraft unseres Volkes. (Hyg. Inst., Univ. Leipzig.) Arch. Rassenbiol. 36, 83—148 (1942).

Verf. stellt in einleitenden Ausführungen fest, daß das Wort unehelich „von lediger Mutter oder von einer mit dem Erzeuger des Kindes nicht verheirateten Frau geboren“ bedeutet. Es gibt nach Ansicht des Verf. mehrere ganz verschieden zu bewertende Gruppen von unehelich Geborenen. Nur eine kleine Gruppe verdankt ihr Dasein alter gesunder bäuerlicher Geschlechtssitte. Es ist dem Verf. beizustimmen, wenn er der Meinung Weblers, die unehelichen Kinder seien „Kinder der Liebe“ und seien vielleicht deshalb sogar höher als das eheliche Kind zu bewerten, entgegentritt. Für jeden, der sich mit diesem Problem beschäftigt, ist klar, daß es eine große Gruppe für die Volksgemeinschaft unerwünschter unehelicher Kinder gibt (Kinder schwachsinniger und asozialer Mütter usw.). Aber diese Feststellung reicht nicht aus, um über alle unehelichen Kinder den Stab zu brechen. Sie sind vielmehr genau wie die ehelichen Kinder hinsichtlich ihres Erbwertes nach Vater und Mutter zu beurteilen. Es ist bedauerlich, daß Verf. das Unehelichenproblem zu einem reinen Problem der Geschlechtsmoral stempelt, wobei er Tatsachen, an denen man einfach nicht vorbeigehen kann, übersieht. Man soll auch nicht allzusehr auf die geschlechtliche Sittenlosigkeit wettern. Gewiß mag hier einiges zu rügen sein. Das Problem des unehelichen Kindes wird aber praktisch nur zu lösen sein, wenn den jungen Menschen eine möglichst frühzeitige Eheschließung ermöglicht wird. Auch muß abgewartet werden, ob es wirklich möglich ist, jedem Mädchen die Möglichkeit zu geben, in der Ehe Kinder zu gebären. Die statistischen Ausführungen des Verf. müssen im Original nachgelesen werden. Bei einigen dargestellten Kurven ist die Beschriftung nicht richtig. H. Linden.°°

Huth, Albert: Der totale Nachwuchseinsatz als Auslesevorgang. (Landesarbeitsamt Nordmark, Hamburg.) Arch. Bevölkerungswiss. 12, 188—196 (1942).

Verf. stellt die „Berufsnachwuchslenkung“, die sich aus der jugendfürsorgerischen Berufsberatung zu einer planmäßigen Jugendführung im Sinne einer staatlichen Lenkung der gesamten deutschen Jugend von der Schule ins Berufsleben entwickelte, als den bisher größten Auslesevorgang aller Zeiten dar und zeigt die gesetzlichen Grundlagen des totalen Nachwuchseinsatzes (Anordnung zur Totalerfassung aller Jugendlichen und Bestimmung zur Totalerfassung aller Ausbildungsstellen) auf. Die Voraussetzungen dieses Auslesevorganges sind die Kenntnis der Jugendlichen und die Kenntnis der Berufseignungsanforderungen. Über jeden einzelnen Jugendlichen, der in Deutschland irgendeine allgemeinbildende Schule verläßt, verschaffen sich die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter nach Möglichkeit an Hand von Unterlagen (ärztliche Zeugnisse, Schulzeugnisse, Schulgutachten, Beurteilungen der Hitler-Jugend, Ergebnisse seelenkundlicher Untersuchungen) ein Persönlichkeitsbild des Jugendlichen und ordnen die Persönlichkeitsbilder der Jugendlichen bestimmten Berufseignungsanforderungen der einzelnen Berufe zu, unter Zugrundelegung von 6 großen Gruppen von seelischen Eignungsanforderungen (Arbeitswille, Verträglichkeit, Allgemeinbegabung, Handgeschicklichkeit, Selbständigkeit, Vielseitigkeit und Wendigkeit). Sodann wird auf die persönliche Grundneigung des Jugendlichen eingegangen, und dann die Zuordnung des Jugendlichen zu einer Berufsfamilie vorgenommen. Als vierter und letzter Schritt erfolgt die Entscheidung für einen Einzelberuf. Dieser Auslesevorgang soll gewährleisten, daß jeder einzelne Volksgenosse gleich von Anbeginn seiner beruflichen Laufbahn da eingesetzt wird, wo er seine körperlichen, charakterlichen und geistigen Anlagen am besten entfalten kann.

Rodenberg (Berlin).

## Anatomie. Histologie. (Mikroskopische Technik.) Entwicklungsgeschichte.

### Physiologie.

Curci, Carlo: Volume e peso specifico del corpo umano. 2. (Das Volumen und das spezifische Gewicht des menschlichen Körpers.) (Istit. di Pat. Spec. Med. e Metodol. Clin., Univ., Modena.) Endocrinologia 16, 397—407 (1942).

Bei 25 gesunden Männern von 20—25 Jahren wurden die Mittelwerte für das Körpergewicht (66,2 kg), für die Körperlänge (169,5 cm), für die Körperoberfläche (16133 qcm).